

Interpellation der CVP-Fraktion vom 7. Mai 2001
(Wortlaut anschliessend)

St.Gallische Kulturgüter zurück in die Stiftsbibliothek

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Juli 2001

Die CVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation, die sie am 7. Mai 2001 einreichte, Fragen zur aktuellen Auseinandersetzung zwischen den Kantonen St.Gallen und Zürich über die Rückgabe der im Zweiten Villmergerkrieg erbeuteten Dokumente und Gegenstände aus der damaligen Fürstabtei St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Über die Gründe, welche die zuständigen Behörden des Kantons Zürich bisher zu einer ablehnenden Haltung bewogen haben, lassen sich lediglich Mutmassungen anstellen.
 - a) Vorab dürften Bedeutung und Wert der Dokumente und Gegenstände eine massgebende Rolle spielen. Die Güter – zum grössten Teil handelt es sich um Unikate – haben eine eminente historische Bedeutung und einen unschätzbaren Wert. Sie werden von den Zürcher Behörden als wichtigen Kernbestand namentlich der Zentralbibliothek angesehen.
 - b) Dem Vernehmen nach fühlen sich die unmittelbar betroffenen zürcherischen Institutionen ungenügend informiert. Die bisherige Entwicklung mussten sie grösstenteils aus den Medien zur Kenntnis nehmen. Erst im Rahmen von Gesprächen im Hinblick auf eine innerzürcherische Umsetzung der aussergerichtlichen Lösung über eine Stiftungsgründung sind diese Institutionen direkt informiert worden, weshalb sie von einer Unterstützung der Stiftungsidee, die immerhin von Zürcher Seite lanciert worden war, Abstand genommen haben.
 - c) Zürcherseits bestehen Befürchtungen, dass mit der Rückgabe ein Präjudiz geschaffen werden könnte, beispielsweise für die Rückforderung aller in der 500jährigen Tradition eidgenössischer Saubannerzüge entführten kleineren oder grösseren Schätze. Dem ist indessen entgegen zu halten, dass die Rückführung von Kulturgütern an die Stiftsbibliothek als Bestandteil des als Unesco-Weltkulturerbe registrierten Stiftsbezirks anders zu beurteilen ist als andere tatsächlich oder vermeintlich bestehende Rückforderungsansprüche. Hinzu kommt, dass Zürich im Gefolge der Friedensschlüsse von Aarau und Baden selber eine staats- und völkerrechtlich verbindliche Rückgabebescheinigung abgegeben hat, die es zu vollziehen gilt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die der Stiftsbibliothek zugehörigen (einschliesslich der strittigen) Güter die kulturelle Identität des Kantons St.Gallen, der Bodenseegegend und des gesamten süddeutschen Raums prägen.
 - d) Die seit Mitte der 90er Jahre wieder eingesetzten Restitutionsbemühungen der St.Galler Behörden sind auf grosses Interesse sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Medien – über die Landesgrenzen hinaus – gestossen. Es ist aufgrund des von den Zürcher Behörden nach aussen kommunizierten Standpunktes nicht auszuschliessen, dass sie einen für sie negativen gerichtlichen Entscheid eher in Kauf nehmen als eine vergleichsweise erzielte Lösung, die eine auf einer gegenseitigen Vereinbarung basierende Rückgabe von Gütern an den Kanton St.Gallen vorsieht. Sodann wird seitens Zürichs – völlig unberechtigt – bezweifelt, ob die Aufbewahrung der Güter in St.Gallen ebenso fachgerecht gewährleistet

tet sei wie in den Zürcher Institutionen. Auch unter diesem Aspekt soll eine Rückführung der Stiftungsgüter wohl eher aufgrund eines richterlichen Urteils als aufgrund einer Vereinbarung erfolgen.

2. Die Ausarbeitung der Klageschrift ist derzeit in Gang. Es ist geplant, die Klage im Herbst 2001 einzureichen. Die Klagebeantwortung dürfte angesichts der Komplexität der Materie, der Notwendigkeit allfälliger interner Gegengutachten zwischen sechs und zwölf Monaten in Anspruch nehmen. Nicht auszuschliessen ist sodann ein doppelter Schriftenwechsel, für den je nochmals sechs Monate einzurechnen sind. Zudem können vom Bundesgericht anzuordnende ergänzende Beweismassnahmen, beispielsweise Expertisen, die Erledigungsdauer verlängern. Unter diesen Gesichtspunkten ist mit einem Urteil frühestens zwei bis drei Jahre nach Klageeinreichung zu rechnen.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Administrationsrat ist ausgezeichnet, vertrauensvoll und speditiv.
4. Gerichtskosten und Parteientschädigungen an die obsiegende Partei sind grundsätzlich streitwertabhängig. Obwohl der Streitgegenstand sich kaum bewerten lässt und der ideelle Wert im Vordergrund steht, muss für die Kostenfolgen, die von der unterliegenden Partei zu tragen wären, dennoch von einem Streitwert ausgegangen werden. Regierung und Administrationsrat haben für die Berechnungen einen solchen von 10 Mio. Franken angenommen. Die Aufwandschätzung bei einem allfälligen Unterliegen vor Bundesgericht ergibt einen Betrag von Fr. 413'600.–. Davon werden staatlicherseits Fr. 28'000.– abgezogen, weil es sich um Aufwendungen handelt, die auf Seiten des Administrationsrates anfallen. Für die zwischen Regierung und Administrationsrat vereinbarte hälftige Kostenteilung ergibt sich somit ein Basisbetrag von Fr. 385'600.–. Auf den Staat entfallen gerundet Fr. 193'000.–. Da mit den Prozessvorbereitungen und mit der Klageeinreichung nicht zu gewartet werden konnte, sind diese Aufwendungen von der Regierung als dringliche und unumgängliche Ausgaben bewilligt worden.
5. Das Verfahren findet – wie erwähnt – in der Öffentlichkeit und in den Medien grosse Beachtung. Es ist beabsichtigt, jeweils bei wesentlichen Etappen (Klageeinleitung, Klagebeantwortung, Massnahmen der Gerichtsleitung und Urteil) entsprechende Informationen zu verbreiten.

3. Juli 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.20

Interpellation der CVP-Fraktion: «St.Gallische Kulturgüter zurück in die Stiftsbibliothek

Die CVP-Fraktion hat an der Februarsession 2001 eine Motion eingereicht, mit der sie die Regierung auffordert, alle erforderlich rechtlichen und politischen Schritte zu unternehmen, damit die noch nicht zurückerstattete Zürcher Kriegsbeute aus der Plünderung des Klosters St.Gallen im 2. Villmergerkrieg den rechtmässigen st.gallischen Eigentümern zurückgegeben wird, diese Bemühungen laufend fortzusetzen und über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten (Motion 42.01.01). Nun hat die Regierung am 4. April 2001 mitgeteilt, dass sie und der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils beschlossen haben, Klage beim Bundesgericht zu erheben und vom Kanton Zürich die Herausgabe der erwähnten Kulturgüter zu verlangen.

Angesichts der Bedeutung der Stiftsbibliothek nicht nur für den Kanton St.Gallen, sondern auch für die Schweiz und die Weltkultur ist die Einleitung einer Klage gegen den Kanton Zürich zu begrüßen. Die durch die Motion der CVP-Fraktion angestrebte Hauptmassnahme ist damit erfreulich speditiv eingeleitet worden, so dass die Motion 42.01.01 zurückgezogen werden konnte. Hingegen interessieren angesichts des aussergewöhnlichen Schrittes zusätzliche Informationen zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Klageverfahrens sowie zur beabsichtigten weiteren Orientierung des Grossen Rates und der Öffentlichkeit.

Die CVP-Fraktion lädt deshalb die Regierung ein, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo ortet die Regierung die hauptsächlichsten Gründe, die zur ablehnenden Haltung der Zürcher Behörden geführt haben, eine aussergerichtliche Lösung zu finden?
2. Welches ist der Zeitplan für das Klageverfahren? Wann ist mit einem Entscheid des Bundesgerichts zu rechnen?
3. Wie verlief und verläuft die Zusammenarbeit zwischen Regierung und katholischem Administrationsrat?
4. Welche Kostenfolgen ergeben sich aus dem Klageverfahren? Wie beteiligt sich der katholische Konfessionsteil daran?
5. Wie sieht die Regierung die weitere Information von Grosse Rat und Öffentlichkeit?»

7. Mai 2001